

Nr. 09-2014

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Fristen und Termine	2
2. Neues Steuergesetz verabschiedet	2
3. Prüfung der Künstlersozialabgabe wird ausgeweitet	3
4. Einführung eines Mindestlohnes	4
5. Steuervergünstigung für mehrjährige Tätigkeit bei Unternehmern	4
6. Übertragung eines Mitunternehmeranteils zu Buchwerten	5
7. Private Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen	6
8. Aufbewahrung und Archivierung elektronischer Kontoauszüge	8
9. Freiberufliche oder gewerbliche Ingenieur Tätigkeit?	9

10. Umsatzsteuer bei der Pkw-Nutzung	10

11. Steuerabzug für umgekehrte Familienheimfahrten	13
12. Reparaturkosten beim Pkw nicht generell abzugsfähig	14

13. Vorfälligkeitsentschädigung abzugsfähig?	14

14. Selbstbehalt bei der Krankenversicherung	15
15. Steuerermäßigung auch für betreutes Wohnen	16
16. Sachverständigenkosten als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig	17
17. Freibetrag für Pflegeleistungen bei der Erbschaftsteuer	18
18. Änderung bei den Lebensversicherungen	18
19. Neue Hinzuverdienstgrenzen für Rentner	19

Die nächste Ausgabe erscheint im Oktober 2014

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im September:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <u>Überweisung</u> (Wert- stellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.9.	15.9.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.9.	15.9.	keine Schonfrist
Einkommen -/Kirchensteuer	10.9.	15.9.	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	10.9.	15.9.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat September	26.9.

2. Neues Steuergesetz verabschiedet

Der Bundesrat hat dem sogenannten Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften Anfang Juli zugestimmt. Der Name des Gesetzes lässt nicht unbedingt darauf schließen, dass auch wichtige nationale steuerliche Regelungen enthalten sind. Dies ist jedoch der Fall.

Neben den bisher bereits bekannten Änderungen, z.B. die Gewerbesteuerbefreiung für ambulante Rehabilitationen, der Begrenzung der umsatzsteuerlichen Mindestbemessungsgrundlage auf das marktübliche Entgelt bei Umsätzen an nahe stehende Personen oder der Einführung der Fifo-Methode bei Fremdwährungsbeträgen wurde der Gesetzesentwurf um folgende weitere Regelungen ergänzt:

- Die vorgesehene Steuerpflicht für „gebrauchte Lebensversicherungen“ soll bei Übertragungen aus familien- oder erbrechtlichen Gründen nicht eintreten.
- Einschränkung des Anwendungsbereichs für den Härteausgleich bei Arbeitnehmern bereits ab 2014 dahingehend, dass einkommensteuerpflichtige Einkünfte vorliegen müssen, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist und (neu) die nicht der tariflichen Einkommensteuer unterworfen worden sind – somit also Einschränkung der Härtefallregelung bei der Antragsveranlagung.

- Steuerfreiheit für Aufwandsentschädigungen nur bei Ausweis der Mittel in einem öffentlichen Haushaltsplan.
- Änderungen zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen. Der Gesetzgeber stellt die alte Rechtslage, wie sie vor Ergehen des BFH-Urteils zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauträgern gegolten hat, wieder her. Dies soll bereits am 1. Oktober 2014 in Kraft treten. Es bleibt jedoch dabei, dass die Grundstückslieferung von Bauträgern nicht als Bauleistung qualifiziert wird.
- Einführung eines ermäßigten USt-Satzes für Hörbücher.
- Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen sowie von Tablet-Computern und Spielekonsolen.

Hinweis:

Die ebenfalls vom Bundesrat ursprünglich angeregten Änderungen beim Sachwertverfahren zur Ermittlung von Gebäudewerten für die Erbschaft- und Schenkungsteuer haben (vorerst) keinen Eingang ins Gesetz gefunden.

Ebenfalls am 11. Juli 2014 haben die Länder dem Gesetz zur steuerlichen Gleichbehandlung von Lebenspartnern zugestimmt. Dadurch wird eine vollständige Gleichbehandlung von Lebenspartnern in allen steuerlichen Belangen umgesetzt, z.B. auch in der Abgabenordnung und im Bundeskindergeldgesetz.

Quelle: Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Juli 2014, BR-Drs. 291/14, www.bundesrat.de, Gesetz zur steuerlichen Gleichbehandlung von Lebenspartnern vom 11. Juli 2014, BR-Drs. 263/14, www.bundesrat.de

3. Prüfung der Künstlersozialabgabe wird ausgeweitet

Seit 2007 ist die Deutsche Rentenversicherung für die Prüfung der Künstlersozialabgabe zuständig. Offenbar erfolgen diese Prüfungen nach Meinung des Gesetzgebers nicht in ausreichendem Umfang, denn ab 2015 sollen die Prüfungen deutlich intensiviert werden. Dies ergibt sich aus einem aktuellen Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabebesatzes, den der Bundestag Anfang Juli einstimmig beschlossen hat.

So sollen alle Arbeitgeber aus dem Vewerterbestand der Künstlersozialkasse sowie alle Arbeitgeber mit mindestens 20 Beschäftigten mindestens alle vier Jahre geprüft werden. Bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten soll es ein jährliches Prüfkontingent geben, so dass aber mindestens 40 % dieser Arbeitgeber ebenfalls geprüft werden. Kleine Unternehmen werden durch eine Geringfügigkeitsgrenze von 450 € Entgelt im Kalenderjahr entlastet.

Hinweis:

Der Künstlersozialabgabebesatz wurde für 2013 auf 4,1 % und für 2014 auf 5,2 % angehoben.

Quelle: Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabebesatzes, BT-Drs. 18/1530, 18/1770, www.bundestag.de

4. Einführung eines Mindestlohnes

Zum 1. Januar 2015 wird ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 € eingeführt werden. Dieser soll grundsätzlich für alle Branchen und Regionen gelten. Sind in einzelnen Branchen aber Vereinbarungen (z.B. in Tarifverträgen) getroffen worden, die unterhalb der 8,50 € liegen, können diese noch bis Ende 2016 fortbestehen.

Es gibt jedoch Ausnahmen vom Mindestlohn:

- So gilt der Mindestlohn nicht für Jugendliche unter 18 Jahren.
- Er gilt ebenfalls nicht für denjenigen, der nach mindestens zwölfmonatiger Arbeitslosigkeit einen neuen Job bekommt; dies gilt dann für die ersten sechs Monate.
- Außerdem sind Pflichtpraktika sowie freiwillige Praktika von bis zu drei Monaten während Ausbildung oder Studium ausgenommen.
- Branchen mit länger laufenden Tarifverträgen können von der gesetzlichen Lohnuntergrenze für zwei weitere Jahre nach unten abweichen.
- Für Zeitungszusteller wird der Mindestlohn von 8,50 € zwischen 2015 und 2017 stufenweise eingeführt.

Hinweis:

Von 2016 an soll die Höhe der flächendeckenden Lohnuntergrenze alle zwei Jahre von einer Mindestlohn-Kommission festgelegt werden, in der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sind.

Quelle: Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz) vom 11. Juli 2014, BR-Drs. 288/14, www.bundesrat.de

5. Steuervergünstigung für mehrjährige Tätigkeit bei Unternehmern

Ein Steuerpflichtiger erhielt vom Finanzamt eine erhebliche Umsatzsteuererstattung für mehrere Jahre. Dies ergab sich aus einer geänderten Rechtsprechung, denn der Europäische Gerichtshof hatte die gesamte Tätigkeit des Steuerpflichtigen als steuerfrei beurteilt. Das hatten die deutschen Steuerbehörden bis dato anders gesehen. Somit kam es im Jahr 2006 zu einer Umsatzsteuererstattung von rund 72.000 €, die das Finanzamt bereits in der Gewinnermittlung des Unternehmers für 2005 als Forderung einstellte. Es ergab sich dadurch ein entsprechender Mehrgewinn.

An der Erfassung der Umsatzsteuererstattung ging kein Weg vorbei. Darüber bestand Einigkeit. Der Steuerpflichtige begehrte jedoch eine ermäßigte Besteuerung. Die erstattete Umsatzsteuer sei als "Vergütung" anzusehen, da sie wirtschaftlich gesehen ein nachträgliches Zusatzentgelt für seine erbrachten Leistungen darstelle. Da diese für mehrere Jahre erfolgt sei, müsse der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung kommen.

Während das Finanzgericht die Klage mit der Begründung abwies, die Umsatzsteuerforderung hätte ja bereits jährlich aktiviert werden können, so dass es nicht zu einer Zusammenballung von Einkünften gekommen wäre, gab der BFH dem Steuerpflichtigen Recht.

Zum einen dürften Forderungen, die am maßgebenden Bilanzstichtag vom Schuldner bestritten würden, nicht aktiviert werden. Zum anderen sei der Ertrag aufgrund der geballten Nachaktivierung von Umsatzsteuer-Erstattungsansprüchen für sechs Jahre, die darauf beruhten, dass der EuGH die gesamte Tätigkeit des Steuerpflichtigen für umsatzsteuerfrei hielt, bei einem bilanzierenden Gewerbetreibenden als tarifbegünstigte Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten anzusehen.

Das Urteil ist für Unternehmer durchaus bahnbrechend, denn bis in die 1990er Jahre hat der BFH es immer abgelehnt, den ermäßigten Steuersatz für Unternehmer in vergleichbaren Fällen zu gewähren.

Der BFH hält in seinem Urteil zwar weiterhin an einer eher engeren Auslegung der Steuerermäßigungsvorschrift fest. Sie sei jedoch dann anwendbar, wenn eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit aufgrund einer vorherigen rechtlichen Auseinandersetzung zusammengeballt zufließe. Ob es sich um eine ausschließliche oder eine abgrenzbare Sondertätigkeit handele, sei in derartigen Fällen unerheblich.

Hinweis:

Kommt es zur Zusammenballung von Einkünften aufgrund rechtlicher Auseinandersetzungen, ist auch für Unternehmer nun der Weg für eine Steuerermäßigung aufgrund „außerordentlicher Einkünfte“ möglich.

Quelle: BFH-Urteil vom 2. Juni 2014, X R 10/12, BFH/NV 2014 S. 1259

6. Übertragung eines Mitunternehmeranteils zu Buchwerten

In einem Fall vor dem Finanzgericht Münster ging es um die Versteuerung erheblicher stiller Reserven. Ein Steuerpflichtiger hatte seinen Betrieb, der in der Rechtsform einer GmbH & CoKG geführt wurde, insgesamt unentgeltlich an seinen Sohn übergeben. Kurz vor der Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile hatte er einen Teil der in seinem Alleineigentum befindlichen Gebäude, die sich aber steuerlich betrachtet im Sonderbetriebsvermögen der Gesellschaft befanden, an einen fremden Dritten, den bisherigen Mieter, verkauft.

Da nicht sämtliche wesentliche Betriebsgrundlagen einheitlich auf den Sohn übergegangen waren, wollte das Finanzamt die Übertragung des Betriebes an den Sohn zu Buchwerten nicht zulassen. Es ging stattdessen davon aus, dass sämtliche stillen Reserven der Wirtschaftsgüter, die an den Sohn übertragen wurden, aufzudecken waren. Es komme deshalb zu einem laufenden Gewinn, weil das Grundstück in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Betriebsübergabe verkauft worden sei. Die Grundsätze der sogenannten Gesamtplanrechtsprechung seien anzuwenden.

Das Finanzgericht Münster widersprach dieser Vorgehensweise. Es seien keine stillen Reserven aufgedeckt worden. Es sei zwar richtig, dass eine Anteilsübertragung zum Buchwert grundsätzlich nur dann stattfinden könne, wenn neben dem Gesellschaftsanteil auch das gesamte funktional wesentliche Sonderbetriebsvermögen auf den Nachfolger einheitlich übertragen werde. Maßgebend dafür sei allerdings das Betriebsvermögen, das am Tag der Übertragung existiere. Diejenigen Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens, die zuvor entnommen oder veräußert worden seien, seien nicht mehr Bestandteil des Mitunternehmeranteils. Dabei sei für den Bestand des Gesellschaftsvermögens auf den Zeitpunkt der Übertragung abzustellen. Inwieweit im Zusammenhang mit einer vorherigen Ent-

nahme oder Veräußerung stille Reserven aufgedeckt würden, sei ohne Bedeutung. Die sogenannte Gesamtplanrechtsprechung sei nur im Zusammenhang mit einer steuerbegünstigten Betriebsaufgabe oder einem -verkauf anzuwenden, jedoch nicht bei der schenkweisen Übergabe an den Sohn.

Selbst wenn man annehmen würde, die Gesamtplanrechtsprechung sei hier anzuwenden, käme es nicht zu einer Aufdeckung der stillen Reserven, so die Richter, da es sich bei dem Gebäudeteil im vorliegenden Fall nicht um eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage gehandelt habe.

Hinweis:

Obwohl das Finanzgericht Münster sehr klar argumentiert und dabei die neueste Rechtsprechung des BFH zugrunde legt, hat es die Revision zugelassen. Im Moment sind weitere Verfahren anhängig, bei denen es um vergleichbare Sachverhalte geht. Die bisher in diesem Zusammenhang ergangene positive Rechtsprechung wendet die Finanzverwaltung zurzeit jedoch nicht an. Sie will die anderen Verfahren abwarten und hat insoweit einen Nichtanwendungserlass herausgegeben. Man muss also bei derartigen Gestaltungen noch vorsichtig sein.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 9. Mai 2014, 12 K 3303/11, LEXinform Nr. 5016590

7. Private Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen

Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen sind in ihrer Anschaffung zurzeit in der Regel noch wesentlich teurer als herkömmliche Pkw. Da für die private Nutzung eines solchen Fahrzeugs durch Unternehmer oder Arbeitnehmer die private Nutzung in der Regel in Höhe von 1 %-Wert des Listenpreises angesetzt wird, tritt hierdurch eine zusätzliche steuerliche Belastung ein. Das gilt grundsätzlich aufgrund der höheren Anschaffungskosten auch bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode. Der Gesetzgeber will den Einsatz der umweltfreundlichen Technik jedoch fördern. Deshalb gibt es bei diesen Fahrzeugen seit Januar 2013 Steuererleichterungen bei der Ermittlung des Privatanteils.

Begünstigte Fahrzeuge

Ob es sich um ein begünstigtes Kraftfahrzeug handelt, ergibt sich aus der Codierung des Fahrzeuges durch das Kraftfahrtbundesamt (in Zulassungsbescheinigung Feld 10 bei Elektrofahrzeug Codierungen 0004 und 0015; bei Hybridfahrzeugen Codierungen 0016 bis 0019 und 0025 bis 0031).

Listenpreismethode

Für diese Kraftfahrzeuge ist der Listenpreis wegen der darin enthaltenen Kosten für das Batteriesystem pauschal zu mindern. Der pauschale Abschlag ist allerdings der Höhe nach begrenzt. Der Mindest- und der Höchstbetrag richten sich nach dem Anschaffungsjahr des Kraftfahrzeugs. Werden solche Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge gebraucht erworben, richtet sich der Minderungsbetrag nach dem Jahr der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs. Nach Abzug des Abschlages erfolgt die Abrundung des Listenpreises auf volle 100 €.

Anschaffungsjahr/ Jahr der Erstzulassung	Minderungsbetrag in €/kWh der Batteriekapazität	Höchstbetrag in €
2013 und früher	500	10.000
2014	450	9.500
2015	400	9.000
2016	350	8.500
2017	300	8.000
2018	250	7.500
2019	200	7.000
2020	150	6.500
2021	100	6.000
2022	50	5.500

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger hat in 2013 ein Elektrofahrzeug mit einer Batteriekapazität von 16 kWh erworben. Der Bruttolistenpreis beträgt 45.000 €. Die betriebliche Nutzung beträgt 60 %. Die für die private Nutzung anzusetzende Entnahme berechnet sich wie folgt:

Der Bruttolistenpreis ist um 8.150 € (16,3 kWh x 500 €) zu mindern. Der für die Ermittlung des Entnahmewerts geminderte Bruttolistenpreis beträgt 36.800 €. Die Nutzungsentnahme nach der 1%-Regelung beträgt 370 € pro Monat.

Hinweis:

Eine Minderung der Bemessungsgrundlage ist natürlich nur dann vorzunehmen, wenn der Listenpreis die Kosten des Batteriesystems beinhaltet und nicht separat berechnet wird. Die für die Überlassung der Batterie ggf. zusätzlich zu entrichtenden Entgelte sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abziehbar.

Fahrtenbuchmethode

Wird der Privatanteil nicht anhand des Listenpreises, sondern nach den tatsächlichen Verhältnissen ermittelt (Fahrtenbuch) wird bei den dafür zugrunde zu legenden Kosten die Abschreibung um die oben genannten pauschalen Beträge gemindert.

Miet- und Leasingraten für begünstigte Pkw, die die Kosten des Batteriesystems beinhalten, sind aufzuteilen. Die anteilig auf das Batteriesystem entfallenden Miet-/Leasinggebühren mindern die Gesamtkosten.

8. Aufbewahrung und Archivierung elektronischer Kontoauszüge

Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften nutzen verstärkt das Onlinebanking-Verfahren. Kontoauszüge werden daher zunehmend in digitaler Form von den Banken an die Kunden übermittelt. Zudem sehen die allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Online-Banking die Übermittlung von Kontoauszugsdaten häufig nur noch in elektronischer Form vor. Teilweise handelt es sich um Unterlagen in Bilddateiformaten (z.B. Kontoauszüge im tif- oder pdf-Format), teilweise auch um Daten in maschinell auswertbarer Form (z.B. als csv-Datei). Sofern eine elektronische Übermittlung der Kontoauszüge erfolgt, sind diese aufbewahrungspflichtig, da es sich hierbei um originär digitale Dokumente handelt.

Die Bayerische Finanzverwaltung hat sich zu Fragen der Archivierung und Aufbewahrung geäußert.

Dabei stellt sie klar, dass nach der Abgabenordnung Bücher und sonstige erforderliche Aufzeichnungen auch auf Datenträgern geführt werden können. Die Form der Buchführung und das dabei angewandte Verfahren müssen allerdings den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) entsprechen. Diese Grundsätze sind insbesondere auch für den Fall der maschinellen Weiterverarbeitung der Kontoauszugsdaten zu beachten.

Die ausschließlich digitale Aufbewahrung setzt voraus, dass standardisierte Sicherheitsverfahren eingesetzt werden und die Verfahren die Vollständigkeit, Richtigkeit und Unveränderbarkeit der Daten sicherstellen.

Hinweis:

Die in digitaler Form eingegangenen Unterlagen sind in dieser Form aufzubewahren und dürfen innerhalb der Aufbewahrungsfrist nicht verändert oder gelöscht werden.

Hinsichtlich elektronischer Kontoauszüge müssen daher insbesondere folgende Kriterien erfüllt werden:

- Bei der Führung der Bücher und Aufzeichnungen auf Datenträgern muss sichergestellt sein, dass während der Aufbewahrungsfrist die Daten jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können.
- Aus der System- und Verfahrensdokumentation muss erkennbar sein, auf welche Weise elektronische Eingangsdokumente aufbewahrt, archiviert und weiterverarbeitet werden.
- Das zum Einsatz kommende DV-Verfahren muss die Gewähr dafür bieten, dass alle Informationen (Programme und Datenbestände), die einmal in den Verarbeitungsprozess eingeführt werden, erfasst werden und zudem nicht mehr unterdrückt oder ohne Kenntlichmachung überschrieben, gelöscht, geändert oder verfälscht werden können. Bei originär digitalen Dokumenten muss hard- und softwareseitig sichergestellt sein, dass während des Übertragungsvorgangs auf das Speichermedium eine Bearbeitung nicht möglich ist.
- Durch den Buchführungspflichtigen sind Verfahrenskontrollen zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Geschäftsvorfälle sowie deren Bestätigung (Autorisation) durchzuführen.

Die Übermittlung von Kontoumsatzdaten an den Bankkunden in auswertbaren Formaten (z.B. als xls- oder csv-Datei) dient in der Regel der maschinellen Weiterverarbeitung der Umsatzdaten im empfangenden System. Bei dieser Form der Übermittlung ist insbesondere die Unveränderbarkeit der empfangenen Daten von der Einspielung in das System bis zum erfassten und verarbeiteten Buchungssatz sicherzustellen. Soweit also Kontoinformationen in digitaler Form an DV-gestützte Buchführungssysteme übermittelt werden, sind sie dort aber - z.B. in Form von Buchungssatzvorschlägen - änderbar oder unterdrückbar, ist die allein digitale Aufbewahrung der xls- oder csv-Datei nicht ausreichend. Das eingesetzte System muss die Unveränderbarkeit der Daten bis zur buchungsmäßigen Verarbeitung des Geschäftsvorfalles gewährleisten und dies muss auch in der Verfahrensdokumentation entsprechend beschrieben werden.

Hinweis:

Eine Alternative zu den dargestellten Anforderungen kann die Vorhaltung des Kontoauszugs beim Kreditinstitut mit jederzeitiger Zugriffsmöglichkeit während der Aufbewahrungsfrist sein.

Häufig weisen Kreditinstitute in ihren Geschäftsbedingungen zum Onlinebanking ihre Kunden darauf hin, die Anerkennung des elektronischen Kontoauszugs sei mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären. Die Beachtung einer ordnungsmäßigen Buchführung liegt in allen Fällen in der Verantwortung des Steuerpflichtigen. Hierauf weist die Finanzverwaltung noch einmal explizit hin.

Hinweis:

Der Ausdruck des elektronischen Kontoauszugs und die anschließende Löschung des digitalen Dokuments verstoßen gegen die Aufbewahrungspflichten. Der Ausdruck stellt lediglich eine Kopie des elektronischen Kontoauszugs dar und ist beweisrechtlich einem originären Papierkontoauszug nicht gleichgestellt.

Im Privatkundenbereich (Steuerpflichtige ohne Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten) besteht keine Aufbewahrungspflicht für Kontoauszüge. Dies gilt jedoch nicht für Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften von mehr als 500.000 €. Für sie gelten die oben gemachten Ausführungen.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 19. Mai 2014, LEXinform Nr. 5235051

9. Freiberufliche oder gewerbliche Ingenieur Tätigkeit?

Über diese Frage hatte das Finanzgericht Berlin-Brandenburg zu entscheiden. Das Finanzamt setzte gegen eine Personengesellschaft Gewerbesteuer fest. Die Gesellschaft hatte die Ausführungsplanung für einen Sanierungsauftrag eines Gebäudes der Stadt übernommen. Beteiligte waren zum einen ein Elektromechaniker, der nach einigen Jahren Berufstätigkeit erfolgreich eine Technikerschule besucht hatte und später berufsbegleitend eine betriebswirtschaftliche Ausbildung anschloss, die er als Technischer Betriebswirt abschloss. Der andere Gesellschafter war Installateur mit Meisterbrief, der danach als selbstständiger Planer und Bauleiter für andere Unternehmen tätig gewesen war.

Die Steuerpflichtigen waren der Auffassung, die Gesellschaft sei nicht gewerbesteuerpflichtig, denn sie erziele Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Ihre Tätigkeit sei derjenigen von Ingenieuren und Architekten ähnlich, für die ihre Gesellschafter auch die persönlichen Voraussetzungen als technischer

Betriebswirt bzw. Meister für Heizung, Sanitär und Klempnerei erfüllten. Ein Meister sei auch dafür ausgebildet, Anlagen der Heizungs- und Sanitärtechnik planerisch und bauleitend auszuführen. Insofern sei die Tätigkeit ingenieurähnlich und damit freiberuflich. Dafür spreche auch, dass die Gesellschaft einen öffentlichen Auftrag im Zusammenhang mit der Sanierung erlangt habe, was ohne Erfüllung dieser formalen Voraussetzung ausgeschlossen sei. Außerdem seien die Rechnungen ausschließlich nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) gestellt worden.

Dennoch bejahte auch das Finanzgericht die Gewerbesteuerpflicht. Sofern eine selbstständige Tätigkeit im Rahmen einer Personengesellschaft ausgeübt werde, müsse jeder Gesellschafter die Hauptmerkmale des freien Berufs in eigener Person erfüllen. Ein ingenieurähnlicher Beruf müsse dem Beruf des Ingenieurs bezüglich der Berufsausbildung als auch der tatsächlichen Tätigkeit gleichen. Das sei zwar auch ohne eine spezifische Hochschulausbildung möglich. Das ggf. autodidaktisch erworbene Wissen müsse jedoch mindestens demjenigen eines Absolventen eines dreijährigen technischen Bachelorstudiengangs an einer Fachhochschule entsprechen.

Die Tätigkeit des zweiten Gesellschafters sah das Gericht als nicht der eines Ingenieurs vergleichbar an. Nicht ausreichend sei, wenn das Wissen nur auf einem Teilgebiet demjenigen eines Fachstudiums entspreche. Die Tätigkeit als Bauleiter reiche jedenfalls nicht aus.

Hinweis:

Auch wenn bei nur einem der Gesellschafter die Qualifikation bzw. der Nachweis über die ingenieurähnlichen Kenntnisse fehlen, wird die Gesellschaft damit insgesamt gewerblich.

In der Regel wird die Gewerbesteuerbelastung zwar über die Anrechnung bei der Einkommensteuer kompensiert. Bei höheren Hebesätzen der Gemeinden verbleibt jedoch mittlerweile häufig ein Gewerbesteuerüberhang.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28. November 2013, 1 K 1129/09, EFG 2014 S. 456

10. Umsatzsteuer bei der Pkw-Nutzung

Nicht nur bei der Einkommensteuer gibt es bei der Pkw-Nutzung steuerlich viele Zweifelsfragen zu klären. Es ist ein Thema, das bei nahezu allen Unternehmen auftaucht und auch bei der Dienstwagengestellung durch Arbeitgeber eine Rolle spielt.

Nun gibt es ein aktuelles 29-seitiges BMF-Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung der (teil-)unternehmerischen Nutzung von Kraftfahrzeugen. Die bisher geltenden Grundsätze der Zuordnung des Pkw zum Unternehmen wurden ergänzt und an die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung angepasst.

Unternehmerisch genutzte Fahrzeuge

Beabsichtigt der Unternehmer, ein Fahrzeug ausschließlich für unternehmerische Tätigkeiten zu verwenden, ist das Fahrzeug vollständig dem Unternehmen zuzuordnen (Zuordnungsgebot). Nutzt er den Pkw auch für private Zwecke, hat er ein Zuordnungswahlrecht und kann das Fahrzeug insgesamt

seiner unternehmerischen Tätigkeit zuordnen, in vollem Umfang in seinem nichtunternehmerischen Bereich belassen oder nur im Umfang der tatsächlichen (ggf. zu schätzenden) unternehmerischen Verwendung dem Unternehmen zuordnen. Dabei kommt es auf seine Verwendungsabsicht an. Hierfür ist auf das voraussichtliche Verhältnis der Jahreskilometer für die unterschiedlichen Nutzungen abzustellen. Im Falle einer Ersatzbeschaffung kann das Aufteilungsverhältnis des Vorjahres herangezogen werden.

Beträgt der Umfang der unternehmerischen Verwendung des Fahrzeugs weniger als 10 % (unternehmerische Mindestnutzung), greift das Zuordnungsverbot. Die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung sind allerdings der unternehmerischen Nutzung zuzurechnen, so dass es hier insoweit nicht zu einer Vorsteuerkürzung kommt.

Hinweis:

Maßgebend für die 10 %-Grenze ist das Verhältnis der Kilometer unternehmerischer Fahrten zu den Jahreskilometern des Fahrzeugs. In Zweifelsfällen muss der Unternehmer dem Finanzamt die unternehmerische Mindestnutzung glaubhaft machen. Bei Zweit- oder Drittfahrzeugen von Einzelunternehmern oder Alleinfahrzeugen bei einer nebenberuflichen Unternehmertätigkeit geht die Finanzverwaltung davon aus, dass diese Fahrzeuge zu weniger als 10 % unternehmerisch genutzt werden. Das gleiche gilt bei Personengesellschaften, wenn ein Gesellschafter mehr als ein Fahrzeug privat nutzt, für die weiteren privat genutzten Fahrzeuge.

Vorsteuerabzug

Die Zuordnung des Pkw zum Unternehmen ist entscheidend für den Vorsteuerabzug. Bei voller Zuordnung gibt es den vollen Vorsteuerabzug (verbunden allerdings mit einer entsprechenden Besteuerung der privaten Nutzung als unentgeltliche Wertabgabe). Ordnet der Unternehmer den Pkw dem Unternehmen nur anteilig zu, gibt es auch nur den anteiligen Vorsteuerabzug aus den Anschaffungs- und laufenden Kosten.

Unentgeltliche Wertabgabe

Kommt für die Einkommensteuer die 1 %-Regelung zur Anwendung, kann dieser Wert auch bei der Umsatzsteuer zugrunde gelegt werden. Für die nicht mit Vorsteuern belasteten Ausgaben kann aus Vereinfachungsgründen ein pauschaler Abschlag von 20 % vorgenommen werden. Der so ermittelte Betrag ist dann der Nettowert, auf den die Umsatzsteuer mit dem allgemeinen Steuersatz hinzuzurechnen ist. Nutzt der Unternehmer ein Fahrtenbuch, kann alternativ auch von dem so ermittelten Wert ausgegangen werden.

Wird der Pkw zu weniger als 50 % betrieblich genutzt, so kommt die 1 %-Regelung weder ertrag- noch umsatzsteuerlich zur Anwendung. In allen Fällen, in denen die 1 %-Regelung nicht Anwendung finden kann oder auch bei der Kostendeckelung ist der private Nutzungsanteil für die Umsatzsteuer anhand geeigneter Unterlagen im Wege einer sachgerechten Schätzung zu ermitteln. Als geeignete Unterlagen kommen insbesondere Aufzeichnungen für einen repräsentativen Zeitraum in Betracht.

Konnte beim Kauf kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, z.B. weil der Pkw von einem Privatmann gekauft wurde, sind nur die vorsteuerbelasteten Unterhaltskosten heranzuziehen.

Hinweis:

Bei der Umsatzsteuer erfolgt keine pauschale Kürzung des inländischen Listenpreises für Elektro- oder Hybridfahrzeug wie bei der Einkommensteuer.

Dienstfahrzeuge

Wird einem Arbeitnehmer ein Fahrzeug auch zu Privatfahrten überlassen, muss dies auch bei der Umsatzsteuer berücksichtigt werden. Dies gilt für die Überlassung von Fahrzeugen an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften genauso. Aus den Anschaffungskosten, Unterhaltskosten, Leasingraten etc. kann die volle Vorsteuer gezogen werden.

Die Gegenleistung des Arbeitnehmers für die Pkw-Nutzung ist in aller Regel seine Arbeitsleistung. Dieser Leistungsaustausch ist aus Vereinfachungsgründen entweder mit dem 1 %-Wert zu bemessen oder dem Wert, der sich aufgrund des Fahrtenbuches für die private Nutzung ergibt, also auf der Basis der lohnsteuerlichen Werte. Die lohnsteuerrechtlichen Werte sind als Bruttowerte anzusehen, aus denen die Umsatzsteuer herauszurechnen ist. Die Finanzverwaltung gibt zur Berechnung zwei Beispiele.

Beispiel 1: 1 %-Regelung

Ein Arbeitnehmer mit einer doppelten Haushaltsführung nutzt einen Firmenwagen mit einem Listenpreis einschließlich Umsatzsteuer von 30.000 € im gesamten Jahr zu Privatfahrten, zu Fahrten zur 10 km entfernten ersten Tätigkeitsstätte und zu 20 Familienheimfahrten zum 150 km entfernten Wohnsitz der Familie. Die Umsatzsteuer ist nach den lohnsteuerrechtlichen Werten wie folgt zu ermitteln:

- für die allgemeine Privatnutzung 1 % von 30.000 € x 12 Monate = 3.600 €;
- für Fahrten Wohnung/erste Tätigkeitsstätte: 0,03 % von 30.000 € x 10 km x 12 Monate = 1.080 €;
- für Familienheimfahrten 0,002 % von 30.000 € x 150 km x 20 Fahrten = 1.800 €

Die Umsatzsteuer beträgt $\frac{19}{119}$ von 6.480 € = 1.034,62 €.

Beispiel 2: Fahrtenbuch

Ein Firmenwagen mit einer Jahresfahrleistung von 20.000 km wird von einem Arbeitnehmer mit ordnungsgemäß geführtem Fahrtenbuch an 180 Tagen jährlich für Fahrten zur 10 km entfernten ersten Tätigkeitsstätte benutzt. Die übrigen Privatfahrten des Arbeitnehmers belaufen sich auf insgesamt 3.400 km. Die gesamten Fahrzeugkosten (Nettoaufwendungen einschließlich der auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 6 Jahren verteilten Anschaffungskosten) betragen 9.000 €.

Von den Privatfahrten des Arbeitnehmers entfallen 3.600 km auf Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (180 Tage x 20 km) und 3.400 km auf sonstige Fahrten. Dies entspricht einer Privatnutzung von insgesamt 35 % (7.000 km von 20.000 km). Für die Umsatzsteuer ist von einem Betrag von 35 % von 9.000 € = 3.150 € auszugehen. Die Umsatzsteuer beträgt 19 % von 3.150 € = 598,50 €.

Hinweis:

Die Nichtberücksichtigung der Steuererleichterungen in der Einkommensteuer für Elektro- und Hybridfahrzeuge bei der Umsatzsteuer dürfte dem Erwerb solcher Fahrzeuge nicht förderlich sein.

Quelle: BMF-Schreiben vom 5. Juni 2014, IV D 2 S 7300/07/10002, DStR 2014 S. 1342

11. Steuerabzug für umgekehrte Familienheimfahrten

Normalerweise sind die Kosten für umgekehrte Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung steuerlich nicht absetzbar. Von einer umgekehrten Familienheimfahrt spricht man dann, wenn nicht der Steuerpflichtige an den Wochenenden zum Familienwohnsitz zurück fährt, sondern wenn sein Ehepartner ihn an seinem Beschäftigungsort besucht.

Nun hat das Finanzgericht Köln diesen Grundsatz jedoch aufgeweicht, nämlich für den Fall, dass der Ehegatte die Reise an den Besuchsort antritt, weil sein Partner beruflich bedingt nicht am Wochenende nach Haus gefahren kann.

Geklagt hatte ein Steuerpflichtiger, der als Monteur auf wechselnden Baustellen tätig war. An drei Wochenenden, an denen er auf den Baustellen anwesend sein musste, besuchte ihn seine Ehefrau. Der Arbeitgeber hatte seine Anwesenheitspflicht bestätigt. Das Finanzamt lehnte die Kosten für die Besuchsfahrten ab, da es sich um Kosten der privaten Lebensführung handele.

Das Finanzgericht Münster ließ die Kosten jedoch zum Abzug zu. Die Besuchsfahrten seien zwar sowohl privat als auch beruflich veranlasst, jedoch überwiege die berufliche Veranlassung deutlich. Wäre der Monteur an den Wochenenden zum Familienwohnsitz gefahren, hätte er die hierdurch entstandenen Kosten als Werbungskosten abziehen können. Da solche Familienheimfahrten wegen dienstlicher Notwendigkeiten nicht möglich gewesen seien, müsse dasselbe für die Besuchsfahrten der Ehefrau gelten. Damit sei ein Werbungskostenabzug beim Monteur möglich.

Hinweis:

Vor drei Jahren hatte der BFH entschieden, dass umgekehrte Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung keine Werbungskosten sind, wenn die wöchentlichen Heimfahrten aus **privaten** Gründen nicht angetreten werden. Im vorliegenden Fall konnten die Heimfahrten jedoch nachweislich aus **beruflichen** Gründen nicht stattfinden. Der Fall ist jetzt beim BFH anhängig.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 28. August 2013, 12 K 339/10, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 22/14), LEXinform Nr. 5016570

12. Reparaturkosten beim Pkw nicht generell abzugsfähig

Leider hat der BFH ein insbesondere für Arbeitnehmer wichtiges Urteil aus Niedersachsen kassiert. Es ging um die Reparaturkosten für die Fehlbetankung eines PKW auf dem Weg zur Arbeit. Die Vorinstanz hatte die Kosten als Werbungskosten zugelassen.

Im Streitfall hatte ein Arbeitnehmer auf dem Weg zur Arbeit seinen PKW statt mit Diesel mit Benzin betankt. Den Fehler hatte er erst bei der Weiterfahrt bemerkt. Er machte die Reparaturkosten in Höhe von rund 4.200 € als Werbungskosten neben der Entfernungspauschale geltend. Die Vorinstanz hatte festgestellt, dass alle Kosten, die ihrer Natur nach außergewöhnlich sind und sich einer Pauschalierung entziehen, nicht durch den Ansatz der Entfernungspauschale von 0,30 € abgegolten sind.

Dieser Auffassung folgten die Richter am BFH aber nicht. Im Einkommensteuergesetz sei festgehalten, dass durch die Entfernungspauschale sämtliche Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgegolten seien. Aus dem klaren Wortlaut der Norm ergebe sich, dass auch außergewöhnliche Kosten unabhängig von ihrer Höhe unter die Abgeltungswirkung fielen. Ausgenommen hiervon seien lediglich zwei Fälle, nämlich

- die die Entfernungspauschale übersteigenden Aufwendungen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und
- der Ansatz der tatsächlichen Kosten bei behinderten Menschen.

Die Einführung der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale ab dem Jahr 2001 diene neben umwelt- und verkehrspolitischen Erwägungen auch und vor allem dem Gedanken der Steuervereinfachung, so die Richter. So sollten durch die Abgeltung "sämtlicher Aufwendungen" insbesondere Rechtsstreitigkeiten zwischen den Steuerpflichtigen und dem Finanzamt über die Berücksichtigung besonderer Kosten, z.B. für Abholfahrten, und außergewöhnlicher Kosten (z.B. Unfallkosten) gerade vermieden werden. Eine Einschränkung der Abgeltungswirkung auf besondere Kosten (Mehrfach-, Umweg-, Dreiecks- und Abholfahrten) entspreche dem Vereinfachungsgedanken hingegen nicht.

Hinweis:

Unfallkosten sind allerdings - auch nach Auffassung der Finanzverwaltung - neben der Entfernungspauschale abzugsfähig.

Quelle: BFH-Urteil vom 20. März 2014, VI R 29/13, BFH/NV 2014 S. 1284, BMF-Schreiben vom 31. Oktober 2013, IV C 5 S 2351/09/10002, BStBl. 2013 I S. 1376

13. Vorfälligkeitsentschädigung abzugsfähig?

Eine Steuerpflichtige veräußerte im Jahr 2010 das von ihr im Jahr 1999 erworbene Mietshaus. Das Haus war noch mit Fremdkapital belastet. Zur Ablösung dieser Restschuld zahlte sie rund 3.500 € als Vorfälligkeitsentschädigung an die kreditgebende Bank. Diese Entschädigung machte sie als nachträgliche Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend.

Obwohl sich die Rechtsprechung in der letzter Zeit dahingehend geändert hat, dass nachträgliche Schuldzinsen auch dann steuerlich geltend gemacht werden können, wenn der Veräußerungserlös

aus der Immobilie nicht ausreicht, das Restdarlehen zu tilgen, kommen die Richter für den Fall der Vorfälligkeitsentschädigung zu einem anderen Ergebnis.

Bei der Vorfälligkeitsentschädigung fehle insoweit der wirtschaftliche Zusammenhang mit steuerbaren Einkünften (sog. Veranlassungszusammenhang). Zwar beruhe eine Vorfälligkeitsentschädigung auf dem ursprünglichen Darlehen, das mit Blick auf die Finanzierung der Anschaffungskosten einer fremdvermieteten Immobilie aufgenommen wurde. Jedoch sei das für die Annahme eines Veranlassungszusammenhangs maßgebliche "auslösende Moment" nicht der seinerzeitige Abschluss des Darlehensvertrags gewesen, sondern gerade dessen vorzeitige Ablösung. Die Steuerpflichtige habe sich zur lastenfreien Veräußerung des Grundstücks verpflichtet, so dass gerade kein Zusammenhang mehr mit Einkünften durch Vermietung bestehe, sondern mit der Veräußerung der Immobilie.

Hinweis:

Eine Rolle spielte hier auch, dass die Steuerpflichtige die im Verkaufszeitpunkt noch bestehenden Verbindlichkeiten vollständig tilgen konnte. In einem solchen Fall endet der Zusammenhang mit der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung, und zwar unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige das Darlehen tatsächlich ablöst oder ob er den Veräußerungserlös anderweitig privat verwendet und das Darlehen stehen lässt.

Quelle: BFH-Urteil vom 11. Februar 2014, IX R 42/13, BFH/NV 2014 S. 1254

14. Selbstbehalt bei der Krankenversicherung

Private Krankenversicherungen locken insbesondere dann mit niedrigen Beiträgen, wenn der Versicherte einen höheren Selbstbehalt vereinbart. So war es auch in einem Fall in Nordrhein-Westfalen. Den selbst zu tragenden Anteil an den Krankheitskosten wollte ein Steuerpflichtiger bei seiner Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend machen.

Der Selbstbehalt im Rahmen von Krankenversicherungsbeiträgen ist nach Auffassung des Finanzgerichtes Köln aber nicht als Sonderausgabe abziehbar, weil der Selbstbehalt keinen Aufwand zur Erlangung des Versicherungsschutzes darstellt. Durch die Vereinbarung eines Selbstbehaltes habe der Steuerpflichtige eine zulässige Gestaltung gewählt, die zu geringeren Sonderausgaben und gegebenenfalls höheren außergewöhnlichen Belastungen führe.

Hinweis:

Zahlungen aufgrund von Selbst- oder Eigenbeteiligungen an entstehenden Kosten sind keine Beiträge zu einer Versicherung. So hatte der BFH bereits zu der bis zum letzten Jahr erhobenen Praxisgebühr entschieden. Bei den außergewöhnlichen Belastungen wirken sich die Zahlungen allerdings häufig nicht aus.

Bitte beachten Sie, dass zu dem aktuellen Verfahren nun die Revision beim BFH anhängig ist. Es sollte also vorsorglich Einspruch eingelegt werden. Wir übernehmen das gerne für Sie.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 15. August 2013, 15 K 1858/12, Revision eingelegt (Az. beim BFH: VI R 29/14), LEXinform Nr. 5016589

15. Steuerermäßigung auch für betreutes Wohnen

Für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen können Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen, maximal 4.000 € in Anspruch nehmen. Die Steuerermäßigung kann auch in Anspruch genommen werden für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

Strittig war in diesem Zusammenhang, ob eine Betreuungspauschale für betreutes Wohnen in einer Seniorenresidenz hierunter einzuordnen ist. Ein über 90-jähriger Steuerpflichtiger zahlte im Rahmen des betreuten Wohnens eine Betreuungspauschale, die zu 80 % der personellen Besetzung des Notrufsystems über täglich 24 Stunden sowie zu 20 % beratenden und kulturellen Leistungen diente. 80 % der Pauschale machte er als Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen in seiner Steuererklärung geltend.

Das Finanzamt lehnte ab. Sämtliche mit der Betreuungspauschale abgegoltenen Leistungen dienten nach dem vorliegenden Seniorenbetreuungsvertrag lediglich der Bereitstellung von Leistungen im Bedarfsfall, nicht aber deren tatsächlicher Durchführung. Dies gelte sowohl für das Notrufsystem als auch für die angebotenen Hilfen bei Behördenangelegenheiten, für Kleinreparaturen in der Wohnung, für kurzfristige Pflege- und Betreuungsleistungen und sonstiges.

Das Finanzgericht Nürnberg erkannte die Betreuungskosten jedoch als haushaltsnahe Dienstleistungen an, da auch betreutes Wohnen unter den Heimbegriff falle. Beim betreuten Wohnen werde einerseits die Unterkunft in Form einer eigenen, abgeschlossenen Wohnung über einen Miet- oder Kaufvertrag und andererseits ein Paket an allgemeinen Unterstützungsleistungen über einen sog. Betreuungsvertrag erbracht. Beide Leistungen könnten auch von verschiedenen Anbietern erbracht werden. Nach Ansicht der Richter kann eine solche Wohnform, die nicht unter die spezielle Heimgesetzgebung fällt, dennoch ein "Heim" im Sinne der haushaltsnahen Dienstleistungen sein. Nicht zwingend sei, die Definition „Heim“ nach der Heimgesetzgebung vorzunehmen. Der Gesetzgeber selbst habe sich zu dieser Frage nicht geäußert.

Außerdem handele es sich um Leistungen im Haushalt des Steuerpflichtigen. Der Begriff "haushaltsnah" sei zwar ebenfalls gesetzlich nicht näher bestimmt. Als haushaltsnahe Leistungen würden jedoch solche angesehen, die eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung hätten bzw. damit im Zusammenhang stünden. Die Bereitschaft, sich (nachts) um einen älteren Angehörigen zu kümmern und die Erbringung kleinerer Betreuungsleistungen seien den Tätigkeiten zuzurechnen, die im Allgemeinen durch Familienmitglieder bzw. durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt würden. Sie fielen im Haushalt eines älteren Menschen immer wieder an. Es handele sich daher auch vor diesem Hintergrund um haushaltsnahe Dienstleistungen. Dies gelte auch bei einer Wohnung, die in einem Haus mit Serviceleistungen belegen sei. Der Haushalt sei in diesem Fall nicht auf die eigentliche Wohnung begrenzt.

Außerdem komme es auch nicht auf die tatsächliche Ausführung der Leistung an. Die vertragliche Vereinbarung reiche aus. Ein Grund, die Bereithaltung einer Notrufbetreuung anders als die Bereithaltung eines Schneeräumdienstes zu behandeln, sei nicht ersichtlich.

Hinweis:

Insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist die Frage, welche Art des Wohnens im Alter unter die Steuerermäßigung "der Unterbringung in einem Heim" einzuordnen ist, von großer Bedeutung. Deshalb hat das Finanzgericht die Revision zum BFH zugelassen. Dieser wird Gelegenheit haben, zu klären, ob Steuerpflichtige in Wohnformen, die keine von den Heimgesetzen erfasste Einrichtungen sind, von der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen profitieren können.

Quelle: FG Nürnberg, Urteil vom 13. Februar 2014, 6 K 1026/13, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 18/14), LEXinform Nr. 5016493

16. Sachverständigenkosten als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig

Aus einem neuen BFH-Urteil ergibt sich, dass Kosten für ein Sachverständigengutachten zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts eines Grundstücks unter bestimmten Umständen als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig sind. Dies kann besondere Bedeutung haben, wenn die persönlichen Freibeträge bei der Erbschaftsteuer nicht ausreichen, wie auch folgender Fall zeigt:

Ein Neffe erbt von seinem Onkel ein Einfamilienhaus. Für die vom Finanzamt angeforderte Erbschaftsteuererklärung ließ der Neffe ein Sachverständigengutachten zum Nachweis des gemeinen Werts des Grundstücks (Verkehrswert) erstellen. Die Kosten hierfür beliefen sich auf rund 2.500 €.

Das Finanzamt setzte unter Berücksichtigung des so ermittelten Wertes des Hauses Erbschaftsteuer fest. Dabei berücksichtigte es aber nicht die geltend gemachten Sachverständigenkosten.

Diese müssen jedoch abgezogen werden, wie der BFH in einem neuen Urteil feststellt. Als Nachlassverbindlichkeit seien u.a. die Kosten abzugsfähig, die dem Erben unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstünden. Der Begriff der Nachlassregelungskosten sei grundsätzlich weit auszulegen. Zu den Nachlassregelungskosten gehörten auch die Kosten für die Bewertung von Nachlassgegenständen, wenn sie in engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Erwerb von Todes wegen und nicht erst durch die spätere Verwaltung des Nachlasses anfielen.

Für den Steuerpflichtigen bedeutete dies eine Steuerersparnis von 30 % von 2.500 € = 750 €.

Hinweis:

Die vom Erben zu entrichtende eigene Erbschaftsteuer ist allerdings nicht abzugsfähig.

Die Finanzverwaltung hat ihre bisherige enge Rechtsauffassung in den Erbschaftsteuerrichtlinien aufgrund des Urteils jetzt aufgegeben. In einem neuen Erlass heißt es nun: „Die Kosten sind im vollen Umfang abzugsfähig unabhängig davon, ob sie im Rahmen der Verpflichtung zur Abgabe der Feststellungserklärung angefallen sind oder erst in einem sich an die Wertfeststellung anschließenden Rechtsbehelfsverfahren, einem finanzgerichtlichen Verfahren oder einem Verfahren, in dem die Änderung der Wertfeststellung beantragt wird, angefallen sind.“

Quelle: BFH-Urteil vom 19. Juni 2013, II R 20/12, BStBl. 2013 II S. 738

17. Freibetrag für Pflegeleistungen bei der Erbschaftsteuer

Bei der Erbschaftsteuer gibt es einen Freibetrag in Höhe von 20.000 € für Pflegeleistungen für denjenigen, der dem Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt hat, soweit das Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist.

Nun ist an die Finanzverwaltung die Frage herangetragen worden, ob Kindern, die ihre Eltern gepflegt haben, im Erbfall der Freibetrag ebenfalls gewährt werden kann. Dies verneinen die Beamten mit folgender Begründung:

Der Freibetrag komme nicht bei Erwerbern in Betracht, die gesetzlich zur Pflege (z.B. Ehegatten, Lebenspartner) oder zum Unterhalt (z.B. Ehegatten bzw. Verwandte in gerader Linie oder Lebenspartner) verpflichtet sind.

Hinweis:

Danach kann der Freibetrag Kindern, die ihre Eltern gepflegt haben, nicht gewährt werden (Verwandte in gerader Linie). Für sie besteht zwar keine gesetzliche Verpflichtung zur Pflege, aber eine gesetzliche Unterhaltspflicht. Es reicht nach Auffassung der Finanzverwaltung aus, wenn eine dieser Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt ist, um die Gewährung des Freibetrags auszuschließen.

Pflegeleistungen der Kinder und Ehe- bzw. Lebenspartner sollten auch erbschaftsteuerlich gewürdigt werden. Sollten die Gerichte die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigen - bisher ist aber kein entsprechendes Verfahren anhängig -, ist hier der Gesetzgeber gefordert.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern, koordinierter Ländererlass vom 8. April 2014, S 3812.1.1 1/15 St 34, DStR 2014 S. 1287

18. Änderung bei den Lebensversicherungen

Der Bundesrat hat grünes Licht für das Gesetz zur Reform der Lebensversicherung gegeben. Das Gesetz sieht unter anderem vor, den Garantiezins für Neuverträge ab 1. Januar 2015 auf 1,25 % zu senken und die Beteiligung der Kunden an den Bewertungsreserven zu begrenzen.

Ziel des Gesetzes ist nach Aussage der Bundesregierung u.a. sicherzustellen, dass die Lebensversicherer ihre zugesagten Zinsgarantien später auch erfüllen können. Außerdem wird die Ausschüttung von Bewertungsreserven an ausscheidende Kunden begrenzt, soweit dies erforderlich ist, um die den verbleibenden Versicherten gegebenen Garantiezusagen zu sichern. Hingegen müssen die Lebensversicherungsunternehmen ihre Kunden künftig mit 90 % (statt wie bislang 75 %) an den Risikoüberschüssen beteiligen. Ferner werden Ausschüttungen der Versicherungsunternehmen an Aktionäre untersagt, solange die Erfüllbarkeit der Garantiezusagen gefährdet ist. Außerdem sieht das Gesetz mehr Kostentransparenz bei den Versicherungsprodukten vor (allerdings nicht mehr die Pflicht für Versicherungsvermittler zur Offenlegung von Provisionen).

Hinweis:

Versicherte, deren Vertrag noch lange läuft, müssen also mit einer deutlich geringeren Beteiligung an den Bewertungsreserven rechnen. Eine Kündigung des Vertrages ist im Allgemeinen dennoch nicht anzuraten, muss jedoch individuell geprüft werden. Bitte beachten Sie dabei, dass nur Leistungen aus Verträgen, die vor 2005 abgeschlossen und mindestens zwölf Jahre lang bespart wurden, steuerfrei sind.

Quelle: Gesetz zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (Lebensversicherungsreformgesetz) vom 11. Juli 2014, BR-Drs. 290/14, www.bundesrat.de

19. Neue Hinzuverdienstgrenzen für Rentner

Zum 1. Juli 2014 sind die Renten in den alten und neuen Bundesländern gestiegen. Die Renten stiegen um 1,67 % im Westen und 2,53 % im Osten. Aufgrund der Erhöhung des aktuellen Rentenwertes in diesem Zuge, nämlich in der gesetzlichen Rentenversicherung in den alten Bundesländern auf 28,61 €, in den neuen Bundesländern auf 26,39 € (in der landwirtschaftlichen Alterskasse auf 13,21 € bzw. 12,18 €) haben sich auch die Hinzuverdienstgrenzen entsprechend erhöht.

Bei einer Altersvollrente ab Erreichen der Regelaltersgrenze ist ein Hinzuverdienst weiterhin unbegrenzt möglich. Bei einer Altersvollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze ist der Hinzuverdienst wie bisher begrenzt auf 450 € monatlich. Dieser Wert gilt auch für eine Vollrente wegen voller Erwerbsminderung.

Hinweis:

Bei Teilrenten bzw. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung oder Hinterbliebenenrenten gibt es gestaffelte Hinzuverdienstgrenzen, bis zu denen ein monatlicher Hinzuverdienst ohne Rentenkürzungen, je nach Höhe der Teilrente, möglich ist. Diese Grenzen haben sich zum 1. Juli 2014 aufgrund der Anhebung des Rentenwertes erhöht. Es empfiehlt sich, vor Aufnahme einer Tätigkeit beim Rentenversicherungsträger nachzufragen, wie hoch der individuelle Hinzuverdienst in diesen Fällen sein darf.

Quelle: Rentenbestimmungsverordnung vom 13. Juni 2014, BR-Drs. 187/14, www.bundesrat.de